

EVALUIERUNG DER FIRMA TIROLER RECYCLING GmbH

LEICHTVERPACKUNGSSORTIERUNG

**Gewerbepark 22
6405 Pfaffenhofen**

Erstellt von Franziska Kircher; Oliver Bauer, Kurt Jäger,
Mai 2026

ARBEITSPLATZEVALUIERUNG

Firma	Tiroler Recycling GmbH		
Zuständige Personen	Name		Tel. Nummer
Geschäftsführer (Verantwortlicher i.S. §130 (1) Ziff. 5-7 ASchG)	Harald Höpperger Barbara Zitterbart	Betrieb	
Evaluierungsbeauftragter	Oliver Bauer	Betrieb	
Sicherheitsfachkraft	Helmut Peer, AUVA	Extern	0676/833952310
Arbeitsmediziner	Dr. Claudia Kirchebner	Extern	0676/5918523
Sicherheits- vertrauenspersonen	Simon Hackl	Betrieb	
Abfallbeauftragter	Oliver Bauer	Betrieb	
Brandschutz	Simon Hackl	Betrieb	
Ersthelfer im Betrieb	Im Betrieb veröffentlicht	Betrieb	

Mitarbeiter:	Anzahl	Gesamt	Total
Weiblich		31	
Über 18 Jahre:	31		
Unter 18 Jahre:			
Davon Lehrlinge:			
Männlich		15	
Über 18 Jahre:	15		
Unter 18 Jahre:			
Davon Lehrlinge:			
			46

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument

EINTEILUNG DER BEREICHE, AUF DIE SICH DAS DOKUMENT BEZIEHT

BEREICH

Anlieferung und Vorsortierung



A

Sortierung



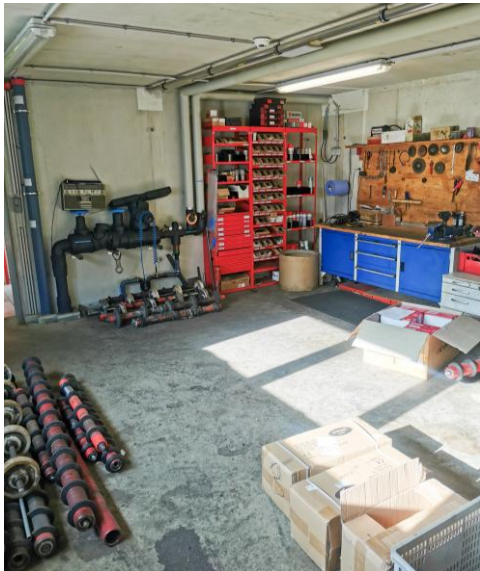
B

Ballpresse



C

Instandhaltung, Reparatur, Wartung



D

Waage



E

Anmerkungen

Zutrittsbeschränkungen

Die maßgeblichen Vorschriften für die Zugangsbeschränkungen für Jugendliche stehen im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche. Beide sind in den aushangspflichtigen Gesetzen enthalten. Die in den Evaluierungen erwähnten Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen.

Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten,

1. bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Weitere Zutrittsbeschränkungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz für werdende und stillende Mütter (siehe Mutterschutzevaluierung).

Ab Meldung Schwangerschaft darf die werdende Mutter nicht mehr in der Sortierung für Arbeiten eingesetzt werden.

Fluchtwege

Entsprechen der Arbeitsstättenverordnung:

Fluchtwegbreite bis 20 Personen 0,80 m und Fluchtweglänge max. 40 m.

Fluchtwegleuchten sind gemäß Anforderungen der Brandschutzbehörden installiert worden. Löschhilfen wurden ebenfalls nach Vorschreibung der Brandschutzbehörde aufgestellt.

BESCHREIBUNG DER ANLAGE:

Neu gebaute Hallen. Bescheidkonform ausgeführt. Über die Wartung und Überprüfung der Anlage wird Protokoll geführt.

Radlader mit Schutzbelüftung für Aufbringung auf Zubringerband.

Elektrisch, hydraulisch betriebener Sackaufreißer gegen Eingriff gesichert, alle Wartungsplätze sicher und leicht erreichbar.

Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen vorhanden und vorschriftsmäßig. Reinigung durch Reinigungskraft (im Betrieb angestellt).

Sämtliche Prüfpflichtigen Arbeitsmittel, wie Rolltore, Förderbänder, elektrische Anlage usw. wurden in einer Prüfmittelliste angeführt und digital verwaltet.

VERFAHRENSAUBLÄUFE:

Die Anlieferung des LVP (Leichtverpackung) erfolgt in Großcontainern oder Presswagen und wird auf den Boden in der Anlieferungshalle (Flachbunker) geschüttet. Während des Abladevorgangs befindet sich keine Person im Gefahrenbereich. Aber in der Halle ist immer mindestens eine Person beim Vorsortieren.

Anschließend wird das Gut mit dem Radlader in den Sackaufreißer verbracht und mit Förderband zur Sortierung transportiert.

In der Sortierkabine erfolgt die Nachsortierung durch 14 Personen auf insgesamt 7 Förderbändern in mehreren Schichten. Das sortierte Material wird in Abwurfschachte auf Förderband geworfen und zur Presse transportiert. Die elektrohydraulische Presse ist mit Notausleine ausgestattet.

Die Reparatur und Wartung der Förderbänder erfolgt mittels Hubarbeitsbühne.

Instandhalter Schlosser und Elektriker in Abstimmung.

Reinigungsarbeiten erfolgen mit Pressluft und Messer (Magnetbandentfernung bei Untergurtrollen) ebenfalls mit Hubarbeitsbühne.

Evaluierungsbereich		Anlieferung und Vorsortierung	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Anlieferung und Vorsortierung			A

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		A
Tiroler Recycling GmbH Gewerbepark 22, 6405 Pfaffenhofen	ANLIEFERUNG	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	Jänner 2010	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Jänner 2014	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Mai 2020	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Juli 2022	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Dezember 2022	Oliver Bauer DI Bibiana Korbova
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Anlieferung		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Anlieferung des zu sortierenden Materials mittels Großcontainer und Presswagen, Material wird auf Boden geschüttet und mit Radlader in das Sackaufreißer Schacht Eine Person sortiert ersichtliche Fehlwürfe und große Folien aus.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Radlader, Förderband werden nach Jahresfrist nachweislich überprüft.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge:		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich für den Stoff	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Ja	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Radlader, Förderband, Sackaufreißer	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Alle Personen müssen Warnwesten tragen. Es darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten.	Bodenpersonal, Betriebsleiter	laufend	
Kontakt mit gefährlichen Flüssigkeiten 	Beim Entfrachten von Fehlwürfen, in denen sich Flüssigkeiten befinden ist die bereitgestellte flüssigkeitsdichte Schutzhose und ein Augenschutz zu tragen. Augenspülflasche benutzen. 	Bodenpersonal, Betriebsleiter	laufend	   
Gefährdung durch fehlende Schutzabdeckungen 	Alle Schutzabdeckungen müssen sofort nach Reparatur- und Wartungsarbeiten wieder angebracht werden.	Instandhalter, Betriebsleiter	laufend	
Stich- und Schnittverletzungen durch Abrutschen und unsachgemäßes hantieren	Beim Arbeiten mit Handmessern und Klingen ist die Erweiterte Ausrüstung Schnittschutzhose und Schnittschutzhandschuhe zu tragen.	Bodenpersonal, Betriebsleiter	laufend	 

Verletzung durch herabfallende Teile bei Entladung der Container und Beladung des Förderbandes mit Radlader und Stapler sowie die Kollision des Radladers oder Staplers mit dem Arbeitnehmer	Alle Personen, die sich in der Anlieferungshalle Während des Abladevorgangs aufhalten, müssen Warnwesten tragen. Es darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten. Während der Beladung des Förderbandes mit Radlader darf sich niemand im Gefahrenbereich befinden, der Fahrer hat dies zu kontrollieren. Sollten vom Bodenpersonal Tätigkeiten im Arbeitsbereich des Radladers oder des Staplers durchzuführen sein, ist der Fahrer des Radladers oder Staplers vom Bodenpersonal darüber in Kenntnis zu setzen.	Bodenpersonal, LKW-Fahrer, Radlader Fahrer, Stapler	laufend	
Sturz und Absturz	Vorsicht beim Auf-/Absteigen der Fahrzeuge.	Bodenpersonal, Betriebsleiter Fahrer	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen der Fahrzeuge.	Bodenpersonal, Betriebsleiter Fahrer	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen. Nach Arbeitsschluss muss getuscht werden	Bodenpersonal, Betriebsleiter	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS	WER	Datum		
	Datum	Name		
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Sortierung	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Sortierung			B

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		B
Tiroler Recycling GmbH Gewerbepark 22, 6405 Pfaffenhofen	SORTIERUNG	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	Jänner 2010	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Jänner 2014	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Mai 2020	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Dezember 2022	Oliver Bauer DI Bibiana Korbova
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Sortierung		
Anzahl Arbeitnehmer: 28	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: In der Sortierkabine erfolgt die Nachsortierung durch 14 Personen auf insgesamt 7 Förderbändern in mehreren Schichten. Das sortierte Material wird in Abwurfschachte auf Förderband geworfen.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Förderbänder in der Sortierkabine mit Absaugung.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge:		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich für den Stoff	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Nein	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Förderband	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Alle Personen müssen Warnwesten tragen. Es darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten.	Betriebsleiter, Sortierpersonal	laufend	
Kontakt mit gefährlichen Flüssigkeiten  Gefährliche Flüssigkeiten in den Augen 	Kleiderwechsel und betroffene Stellen mit viel Wasser waschen.  Augenspülflasche benutzen. 	Betriebsleiter, Sortierpersonal	laufend	  
Sturz und Fall	Vorsicht beim Zugang.	Betriebsleiter, Sortierpersonal	laufend	 
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen. Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Betriebsleiter, Sortierpersonal	laufend	
Hygiene	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen. Nach Arbeitsschluss muss getuscht werden	Betriebsleiter, Sortierpersonal	laufend	

				
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 

	• Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.			
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe,...

Messungen – Berechnungen – Analysen		
WAS	WER	Datum
Schadstoffmessung der Luft vermutlich Stäube und Keimbelastung	AUVA	Messung 2012: keine neuerliche Messung erforderlich.
Lärm	AUVA	Messung 2019: in der Sortierkabine liegt lt. AUVA keine erhöhte Lärmbelastung vor.
	Datum	Name
Im Arbeitsausschuss behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft: Absaugung, direkt am Band gegenüber den Arbeitsplätzen saugt schadstoffhaltige Luft ab. So wird verhindert, dass die SortiererInnen die belastete Luft einatmen. Desinfektion der Sortierkabine erfolgt wöchentlich.		
Unterweisung:		Verantwortliche/r:

Evaluierungsbereich		Ballpresse	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Ballpresse			C

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		C
Tiroler Recycling GmbH Gewerbepark 22, 6405 Pfaffenhofen	BALLPRESSE	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	Jänner 2010	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Jänner 2014	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Dezember 2022	Oliver Bauer DI Bibiana Korbova
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Ballpresse		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Pressung und Paketierung der Kunststoffe.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Förderband, Hydraulische Presse, Rollenförderer.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich für den Stoff	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Nein	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja, Förderband	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

efahren – Belastungen	Technische – organisatorische –Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Alle Personen müssen Warnwesten tragen. Es darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten.	Betriebsleiter, Ballpresser	laufend	
Sturz und Fall in Förderschacht vor Pressenschacht	Notleinen sind vor dem Pressenschacht angebracht. Absturzkante ist optisch mit Signalfarbe gekennzeichnet.	Betriebsleiter, Ballpresser	laufend	
Lärm	Gehörschutz tragen.	Betriebsleiter, Ballpresser	laufend	
Gefährdung durch fehlende Schutzabdeckungen 	Alle Schutzabdeckungen müssen sofort nach Reparatur- und Wartungsarbeiten wieder angebracht werden.	Instandhalter, Kontrolle durch Betriebsleiter	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen. Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Betriebsleiter, Ballpresser	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen. Nach Arbeitsschluss muss getuscht werden	Betriebsleiter, Ballpresser	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...

Messungen – Berechnungen – Analysen

WAS	WER	Datum
	Datum	Name
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:		

Evaluierungsbereich		Instandhaltung, Reparatur, Wartung	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Instandhaltung, Reparatur, Wartung			D

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

PSA- Persönliche Schutzausrüstung



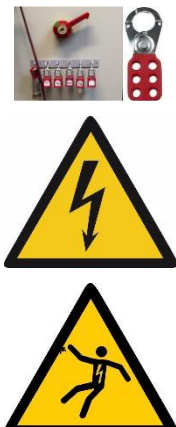
Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		D
Tiroler Recycling GmbH Gewerbepark 22, 6405 Pfaffenhofen	INSTANDHALTUNG, REPARATUR, WARTUNG	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	Jänner 2010	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Jänner 2014	Oliver Bauer
Wiederholende Evaluierung	Dezember 2022	Oliver Bauer DI Bibiana Korbova
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Instandhaltung		
Anzahl Arbeitnehmer: 2	Auskunftsperson: Betriebsleiter	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Reparatur und Wartung von allen Anlagen im Betrieb.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: Bei Bedarf.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Siehe Liste gefährliche Arbeitsstoffe.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: im Bereich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.	X VERBOT	
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich für den Stoff	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Nein	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Ja	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung durch Fahrzeuge	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Betriebsleiter, Instandhalter	laufend	
Sturz und Fall	Hubarbeitsbühne verwenden.	Betriebsleiter, Instandhalter	laufend	
Quetschen, einklemmen usw.	Nur bei abgeschalteter Anlage arbeiten. Wenn erforderlich Unterstellböcke verwenden. Anlage gegen Wiederinbetriebnahme sichern.	Betriebsleiter, Instandhalter	laufend	
Lärm	Gehörschutz tragen.	Betriebsleitung, Instandhaltung	laufend	
Elektrische Gefährdung	Die 5 Sicherheitsregeln sind unbedingt einzuhalten.	Elektriker, Kontrolle durch Betriebsleiter	laufend	

Abdeckungen nicht wieder angebracht 	Alle Schutzabdeckungen müssen sofort nach Reparatur- und Wartungsarbeiten wieder angebracht werden.	Instandhalter, Betriebsleiter	laufend	
Hygiene 	Vor dem Essen, Rauchen, Trinken, die Hände waschen. Nach Arbeitsschluss muss getuscht werden	Betriebsleitung, Instandhaltung	laufend	
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	   

Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 
Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS		WER		Datum
		Datum		Name
Im Arbeitsausschuß behandelt				
Mit Präventivdiensten beraten				
Mit Arbeitnehmern beraten				
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:				
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft:				
Unterweisung:		Verantwortliche/r:		

Evaluierungsbereich		Waage	
Bereich	Unterbereich	Evaluierung	
Waage			E

In diesem Bereich gelten folgende Sicherheitsvorgaben:

Warnhinweise



Verbote



Evaluierung - gem. §§ 4 und 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und DOK-VO Produktionsarbeitsplatz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		E
Tiroler Recycling GmbH Gewerbepark 22, 6405 Pfaffenhofen	WAAGE	
Art der durchgeführten Evaluierung	Datum	Name
Erstevaluierung	Jänner 2010	Robert Schuchter
Wiederholende Evaluierung	Dezember 2022	Oliver Bauer DI Bibiana Korbova
Evaluierung nach Unfall / Beinaheunfall		
Neue Arbeitsverfahren / Arbeitsmittel / -stoffe		
Verdacht auf arbeitsbedingte Erkrankungen		
Verlangen durch Arbeitsinspektorat		
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente		
Abteilung: Waage		
Anzahl Arbeitnehmer: 1	Auskunftsperson: Wiegemeister	
Arbeitsplatzbeschreibung - Tätigkeiten – Prozesse: Wiegen und Büro.		
Werkzeuge - Maschinen – Betriebsmittel: EDV.		
Verwendete Arbeitsstoffe nach § 40 ASchG: Keine.		
Sicherheitsdatenblatt liegt auf für oben genannte Arbeitsstoffe: nicht erforderlich.		
Personenauswahl	Ja	Nein
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Lehrlinge.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für Jugendliche: das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen, VO § 8 Abs1 Z 10.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für behinderte Arbeitnehmer, BEinstG.		X
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen: Mutterschutzgesetz (MSchG) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln § 4 Abs. 2 Z 7, Arbeiten bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben werden gem.§4(2)Z1.		X
Besondere Nachweise – Aufzeichnungen		
Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich für den Stoff	Nein	
Nachweis der Fachkenntnisse notwendig	Nein	
Besondere Prüfpflicht folgender Arbeitsmittel	Nein	
Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist erforderlich	Ja	
Brandschutzpläne/ -ordnung /Sicherheitsanalyse liegen auf	Ja	
Verhaltensregeln bei besonderer Gefährdung liegen auf	Ja	
Sonstige Nachweise – Aufzeichnungen	Nein	

Gefahren – Belastungen	Technische – organisatorische – Maßnahmen	Zuständig	Bis/ Erledigt	Sicherheit Symbole
Gefährdung zum Arbeitsplatz	Beim Zugang zum Arbeitsplatz und bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Fahrzeugen muss die Warnweste getragen werden.	Wiegemeister, Betriebsleiter, Schichtführer	laufend	
Sturz und Fall	Nicht auf Stühle steigen, sondern Aufstiegshilfen verwenden Kasten und Schubladen immer sofort schließen, Kabelsalat aufräumen. Aufstiegshilfen und genormte Leitern verwenden. Geschlossenes Schuhwerk mit rutschsicherer Sohle.	Wiegemeister, Betriebsleiter, Schichtführer	laufend	
Falsche Anordnung von Eingabegeräten wie Tastatur, Maus, Konzeptionhalter	Verwendung so flach als möglich. Handballenaufgabe verwenden.	Wiegemeister, Betriebsleiter, Schichtführer	laufend	
Ausrutschen im Winter	Vorsicht beim Besteigen. Immer sofort streuen und salzen, wenn Frost.	Wiegemeister, Betriebsleiter, Schichtführer	laufend	

Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, ≥ 30 °C gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
UV-Strahlung UV-Strahlung kann Haut und Augen schädigen.	• UV-Schutzkleidung (langärmelig), Warnschutzkleidung • Schildkappe mit Nackenschutz • UV-Schutzbrille • Regelmäßige Anwendung von Sonnenschutzcreme (LSF 50)	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	   
Hitzebelastung / Dehydrierung Körper verliert durch Schwitzen Flüssigkeit und Mineralstoffe.	• Ausreichend Trinkwasser (mind. 2–3 Liter pro Person und Tag) bereitstellen. • Regelmäßig ca. 200 ml alle 20 Minuten trinken. • Pausen möglichst im Schatten oder in klimatisierten Fahrzeugkabinen durchführen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 

Konzentrationsverlust (erhöhte Unfallgefahr) Hitze führt zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Sturz, Schnittverletzungen).	• Zusätzliche Kurzpausen und Erholungsphasen einplanen. • Tätigkeitswechsel / Rotationsprinzip anwenden. • Gegenseitige Beobachtung (Buddy-System), besonders bei neuen oder beeinträchtigten Mitarbeitern. • Erhöhte Aufmerksamkeit bei Arbeiten im Straßenverkehr, beim Ein- und Aussteigen sowie bei manuellen Arbeiten.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	  
Hitzschlag / Sonnenstich Kann zu schweren gesundheit- lichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod führen.	• Arbeit sofort unterbrechen. • Betroffene Person in den Schatten oder kühlen Raum bringen. • Kühlen (feuchte Tücher, Ventilation), langsam trinken lassen. • Erste Hilfe leisten und bei schweren Symptomen Notruf 144.	Ersthelfer	laufend	 
Verbrennungsgefahr und hohe körperliche Belastung.	• Heiße Oberflächen nur mit geeigneten Schutzhandschuhen berühren.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	
körperlich schwere Arbeiten	• Körperlich schwere Arbeiten nach Möglichkeit reduzieren oder in kühlere Tageszeiten verlegen. • Technische Hilfsmittel (z. B. Hebehilfen, automatische Schüttungen) nutzen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	

Manuelles Handhaben von Lasten (Belastung des Bewegungs- und Stützapparates)	Das manuelle Heben und Tragen von Lasten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind technische Hilfsmittel wie Stapler, Radlader, Greifer, elektrische Hubwagen, Sackwagen, Fassroller sowie sonstige Hebe- und Transporthilfen einzusetzen. Ist der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht möglich, sind schwere oder sperrige Lasten gemeinsam von mehreren Personen zu bewegen. Mitarbeiter sind in ergonomischer Hebe- und Tragetechnik zu unterweisen.	Anlagenbetreuer, Instandhaltung, Betriebsleiter	laufend	 Stapler · Hubwagen · Hebehilfe, ...
Hitzewarnung Ab einer Hitzewarnung (GeoSphere Stufe 2, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) erhöhte Hitzebelastung.	Ab Hitzewarnstufe 2 (GeoSphere Austria, Kategorie Gelb, $\geq 30\text{ °C}$ gefühlte Temperatur) werden Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip umgesetzt. • Arbeiten nach Möglichkeit in die kühleren Morgenstunden verlegen. • Zusätzliche Trink- und Erholungspausen vorsehen. • Den Mitarbeitern werden Trinkflaschen, Schildkappen mit Nackenschutz sowie Sonnenschutzcreme (LSF 50) zur Verfügung gestellt.	Betriebsleiter	laufend	  
Messungen – Berechnungen – Analysen				
WAS	WER		Datum	

	Datum	Name
Im Arbeitsausschuß behandelt		
Mit Präventivdiensten beraten		
Mit Arbeitnehmern beraten		
Stellungnahme Mitarbeiter/in, Betriebsrat, Sicherheitsvertrauensperson:		
Stellungnahme Arbeitsmediziner/in, Sicherheitsfachkraft: Arbeitsmedizinerin soll Arbeitsplatz bewerten.		
Unterweisung:	Verantwortliche/r:	

Mutterschutzgesetz

EVALUIERUNG gemäß § 2a MuSchG
Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers § 2 a. (1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. (2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch:
1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung.
7. Biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden, therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
9. folgende Verfahren: a) Herstellung von Auramin; b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind; c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen
§ 2a (3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere 1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, 2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder 3. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates zu erfolgen.
(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.
(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 2 b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und

Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.	
§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden. (BGBl. Nr. 178/1974, Art. I Z. 2 lit. a)	
§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.	
(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:	
	Betriebliche Maßnahme
1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten.	Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen keine Lasten die schwerer sind heben. Ist das Heben von schwereren Lasten erforderlich (z.B. Waschmittelgebinde mit 25 kg und dergl.) ist ein Mitarbeiter, um Unterstützung anzufordern. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, die schwangere Arbeitnehmerin zu unterstützen.
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.	Im Arbeitsbereich sind ausreichend Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist.	Nicht relevant.
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;	Ab Bekanntwerden der Schwangerschaft dürfen Frauen nicht mehr in der Sortierkabine arbeiten.

5. Die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist.	Nicht relevant.
6. Die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist.	nicht relevant
7. Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln; (BGBI. Nr. 178/1974, Art. I Z. 3 lit. b)	Sind zu unterlassen
8. Das Schälen von Holz mit Handmessern;	Nicht relevant.
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo und dergl. können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden.	Akkordarbeiten dürfen bis zum Ende des 5. Schwangerschaftsmonats durchgeführt werden, sofern sie die Kräfte der werdenden Mutter nicht übersteigen.
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird.	Bei länger dauernden Tätigkeiten im Sitzen, kann die Mitarbeiterin aufstehen und eine andere, stehende Tätigkeit ausführen oder eine Ruhepause gemacht werden. Für die Arbeiten am Sortierband nicht relevant, da die werdende Mutter ab Meldung der Schwangerschaft nicht mehr eingesetzt werden kann.
11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.	Arbeiten mit biologischen Stoffen werden nicht durchgeführt.
(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.	Arbeiten bei denen Mitarbeiter besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind, werden generell nicht durchgeführt.
(4) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot fällt.	
(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, 1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie 2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder 3. bei denen die Dienstnehmerin sie besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen	Die Punkte 1 und 2 sind nicht relevant. Sollten besonders belästigende Gerüche auftreten, kann sich die Arbeitnehmerin zurückziehen. Besondere psychische Belastungen sind nicht zu erwarten.

psychischen Belastungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt wird.	
(6) Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.	Das Rauchen in der Sortierkabine ist verboten.
§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.	Eine diesbezügliche Arbeitsanweisung wird im Zuge der Unterweisung den Arbeitnehmerinnen mitgeteilt, und ist als organisatorische Maßnahme einzuhalten.
§ 8 a. Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen	Eine Liege steht bereit.

Der Arbeitgeber hat im Falle einer Schwangerschaft einer Mitarbeiterin alle betroffenen Mitarbeiter entsprechend dieser Evaluierung zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Die Schwangerschaft ist umgehend dem Arbeitsinspektorat Innsbruck.